

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Indunorm Hydraulik GmbH

I. Geltungsbereich, Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Indunorm Hydraulik GmbH, Oderstraße 3, 47506 Neukirchen-Vluyn („INDUNORM“) mit deren Kunden („Besteller“). Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Private Endverbraucher werden nicht beliefert. Die Produkte sind ausschließlich für den professionellen Einsatz bestimmt und entsprechen grundsätzlich nicht den Anforderungen, die gegenüber privaten Endverbrauchern zu beachten sind.
- Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob INDUNORM die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass INDUNORM auf Änderungen ausdrücklich hinweisen muss und ohne dass es einer nochmaligen Vereinbarung dieser AGB bedarf.
- Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt INDUNORM nicht an, es sei denn, INDUNORM hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn INDUNORM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Die vorbehaltlose Lieferung an den Besteller stellt keine Zustimmung zur Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen dar.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von INDUNORM maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber INDUNORM abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkaufsbedingungen

- Der Empfänger/Vertragspartner der INDUNORM sichert zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 oder Art. 8g Verordnung (EG) 765/2006 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation bzw. Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.
- Der Empfänger/Vertragspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung des Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.
- Der Empfänger/Vertragspartner muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung gemäß Absatz(1) durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.
- Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die INDUNORM die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits zugesagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Empfänger/Vertragspartner INDUNORM von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung eine Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen (1), (2) oder (3) freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger/Vertragspartner diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin ist INDUNORM berechtigt, vom Empfänger/Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weiter bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- Der Empfänger/Vertragspartner ist verpflichtet die INDUNORM über alle Verstöße gegen Regelungen der Absätze (1), (2) oder (3) zu unterrichten. Der Empfänger/Vertragspartner stellt auf Anforderung alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Die INDUNORM wird die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) unterrichten.

III. Vertragsschluss

- Alle Angebote von INDUNORM sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn INDUNORM dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich INDUNORM ihre Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, vgl. hierzu auch VIII., Schutzrechte.
- Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist INDUNORM berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei INDUNORM anzunehmen.
- Die Annahme der Bestellung kann entweder durch Auslieferung der Ware an den Besteller oder durch schriftliche Auftragsbestätigung erklärt werden, wobei die Übermittlung der Auftragsbestätigung per Datenfernübertragung für die Einhaltung der Schriftform ausreichend ist. Eine automatische Bestätigung des Zugangs der Bestellung („Bestellbestätigung“) stellt keine Annahme des Kaufangebots des Bestellers durch INDUNORM dar.
- Sofern sich INDUNORM zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien bedient (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), verzichtet der Besteller auf die Zurverfügungstellung von angemessenen, wirksamen und zugänglichen technischen Mitteln zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern, auf eine Mitteilung der in Art. 246c EGBGB bestimmten Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung. Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von INDUNORM abgerufen und geöffnet wurden.
- Ein Vertrag kommt auch im elektronischen Geschäftsverkehr erst zustande, wenn INDUNORM das Angebot des Bestellers durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder durch Versand der Ware annimmt.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

- Alle Preise von INDUNORM verstehen sich ab Lager zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Beim Versandkauf (Abschnitt VII Ziffer 1) trägt der Besteller die Transport- und Verpackungskosten ab Lager (einschließlich der Kosten der Transportverpackung und der Verladung) und die Kosten einer vom Besteller gewünschten Transportversicherung, es sei denn, im Folgenden ist etwas anderes bestimmt. Für jede Bestellung berechnet INDUNORM Gebühren gemäß „Versandssystem“. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- INDUNORM berechnet dem Besteller die vom Dualen System Deutschland GmbH erhobenen und aus der untenstehenden Aufstellung ersichtlichen Entsorgungsgeldern, es sei denn, der Besteller belegt gegenüber INDUNORM mittels eines Entsorgungsnachweises, dass er selbst mit einem Entsorgungssystem (z. B. Duales System Deutschland GmbH) zusammenarbeitet. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt INDUNORM nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers; ausgenommen sind Paletten.
- Für Kleinaufträge erhebt INDUNORM aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwandes einen Mindermengenzuschlag. Dieser beträgt
 - 10,00 EUR bei einem Netto-Warenwert von unter 100,00 EUR.
- Ist die vereinbarte Lieferfrist länger als einen Monat ab Vertragsschluss, ist INDUNORM berechtigt, die Preise der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste nebst der dann gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

V. Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Kaufpreis sofort nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware fällig und zu zahlen.
- Ist INDUNORM aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats des Bestellers berechtigt, Forderungen gegen den Besteller mittels Lastschrift einzuziehen, erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass ihm INDUNORM spätestens drei (3) Kalendertage vor dem Tag des beabsichtigten Einzugs einer SEPA-Lastschrift (Ausführungsdatum) eine Vorabinformation (Pre-Notification) hierüber zuleitet.
- Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem INDUNORM über den vom Besteller geschuldeten Betrag verfügen kann.
- Mit Ablauf der in Ziffer IV.1. genannten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. INDUNORM behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von INDUNORM auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird eine Gebühr von 20 € fällig.
- Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der seitens des Bestellers zur Aufrechnung bzw. zur Zurückbehaltung gestellte Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
- Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von INDUNORM auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist INDUNORM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzel- oder Sonderanfertigungen), kann INDUNORM den Rücktritt sofort nach Kenntnisnahme von der mangelnden Leistungsfähigkeit des Bestellers erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- Hat INDUNORM aus der ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller einen fälligen Zahlungsanspruch gegen diesen, so kann INDUNORM Warenlieferungen verweigern, bis der Besteller die fällige Zahlung bewirkt hat. Dies gilt entsprechend während der Überschreitung eines dem Besteller von INDUNORM eingeräumten Kreditlimits. INDUNORM ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt INDUNORM spätestens mit der verbindlichen Auftragsbestätigung.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“) behält sich INDUNORM das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt von INDUNORM stehenden Waren (im Folgenden: Vorbehaltsware) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit überreignet werden. Der Besteller verpflichtet sich, INDUNORM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter, insbesondere durch Pfändung, auf die Vorbehaltsware erfolgen. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle des Zugriffs durch einen Dritten auf die Vorbehaltsware, diesen über das Vorbehaltsseigentum von INDUNORM zu informieren. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, INDUNORM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber INDUNORM.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist INDUNORM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen (im Folgenden: Verwertungsfall). Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf INDUNORM diese Rechte nur geltend machen, wenn INDUNORM dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei INDUNORM als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum oder das Eigentum des Bestellers bestehen, so erwirbt INDUNORM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses oder aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von INDUNORM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an INDUNORM ab. INDUNORM nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Die Abtretung gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
 - Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller neben INDUNORM ermächtigt. Diese Einzugsermächtigung kann im Verwertungsfall durch INDUNORM widerrufen werden. INDUNORM verpflichtet sich, die Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Ware nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber INDUNORM ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und INDUNORM den Eigentumsvorbehalt nicht durch Rücktritt und Herausverlangen der Ware gem. Ziff. 3 geltend macht. Im Verwertungsfall kann INDUNORM verlangen, dass der Besteller INDUNORM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Macht der Besteller von seiner Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht INDUNORM der eingezogene Erlös in Höhe des vereinbarten Brutto-Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
 - Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware sowie der an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen den Wert der gesicherten Forderungen von INDUNORM um mehr als 20%, wird INDUNORM auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei INDUNORM.

VII. Lieferfrist, Liefertermin, Höhere Gewalt und Lieferverzug

1. Liefer- bzw. Leistungsfristen und Liefer- bzw. Leistungstermine werden individuell vereinbart bzw. von INDUNORM bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Der Beginn der individuell vereinbarten bzw. von INDUNORM angegebenen Liefer- bzw. Leistungsfrist setzt die Klärung aller technischen Anforderungen und die Erfüllung eventueller Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.
3. Erhält INDUNORM aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Zulieferern oder Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen ein, so wird INDUNORM den Besteller rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist INDUNORM berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit INDUNORM ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist, nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko ausdrücklich übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Ausspernung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von INDUNORM schuldhaft herbeigeführt worden sind. INDUNORM hat diese Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn sie sich bereits vor Eintritt des Ereignisses im Lieferverzug befindet.
4. Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 3 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Besteller objektiv unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Eintritt des Lieferverzugs von INDUNORM bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall, ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät INDUNORM in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Netto-Warenwerts, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Warenwerts der verspätet gelieferten Ware. INDUNORM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Die Rechte des Bestellers gemäß Abschnitt X. dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von INDUNORM insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

VIII. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Warenrücknahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist INDUNORM berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Kosten für die Versendung bestimmen sich nach Abschnitt III. dieser AGB.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine unzumutbaren Nachteile für den Besteller ergeben. Insbesondere sind Teillieferungen zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.
3. Unter Berücksichtigung der Interessenlage im Einzelfall und im Rahmen des Zumutbaren behält sich INDUNORM bei Sonderanfertigungen handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen vor, die in der Rechnung berücksichtigt werden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Im Streitfall obliegt es dem Besteller, den Nichtzugang oder nicht rechtzeitigen Zugang einer Lieferung zu beweisen.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist INDUNORM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet INDUNORM eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5% des Netto-Warenwerts je angefangener Woche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch höchstens 10% des Netto-Warenwerts der abgenommenen Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von INDUNORM (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung bzw. Rücktritt) bleiben unberührt; die vorbezeichnete Entschädigungspauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass INDUNORM überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Außerhalb der Mängelgewährleistung besteht kein Anspruch auf Warenrücknahme, insbesondere Spezialtypen außerhalb des Sortiments sowie Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Falls INDUNORM im Einzelfall aus Kulanz einer Warenrücknahme zustimmt, ist INDUNORM berechtigt, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% des Netto-Warenwerts, mindestens jedoch 25,00 EUR, maximal 250,00 EUR je Sortimentsposition zu verlangen. Ferner trägt der Besteller die Kosten der Warenrücksendung.

IX. Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, INDUNORM von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der von INDUNORM gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. INDUNORM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die Rechtsverteidigung zu übernehmen.
2. Der Besteller gewährleistet, dass beigestellte Waren und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Bei Rechtsmängeln stellt der Besteller INDUNORM von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
3. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen oder Hilfsmitteln wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Grafiken, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern bzw. Musterstücken, technischen Spezifikationen, Dokumentationen, Datenträgern und Softwareprogrammen behält sich INDUNORM Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von INDUNORM nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat die vorgenannten Gegenstände auf Verlangen vollständig an INDUNORM zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
4. An den Softwareprogrammen und den dazugehörigen Dokumenten und nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht abschließendes und nicht übertragbares Benutzerrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen und an den Dokumentationen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen, bleiben bei INDUNORM. Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumente ohne vorherige Zustimmung von INDUNORM Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urnehberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf sämtlichen zu vorgenannten Zwecken angefertigten Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Benutzungsrecht mit Auftragsablieferung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt. Änderungen der Programme sind unzulässig; werden vom Besteller oder von

Dritten geänderte Programme verwendet, ist INDUNORM für Schäden nicht haftbar. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler im Softwareprogramm nicht völlig ausgeschlossen werden können. Der Besteller wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und INDUNORM offensichtliche Fehler unverzüglich schriftlich mitteilen. INDUNORM übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation bzw. den Festlegungen in der Auftragsbestätigung entspricht. Darüber hinaus sichert INDUNORM weder bestimmte Eigenschaften der Softwareprogramme noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Kundenbedürfnisse zu. INDUNORM haftet nicht für Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass INDUNORM deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Besteller sichergestellt hat, dass diese Daten aus dem Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form festgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Soweit Haftungsausschlüsse gemäß vorstehender Absätze nur unter Vollkaufleuten rechtsverbindlich vereinbart werden können, verbleibt es bei einem Geschäft mit einem Nichtkaufmann bei der gesetzlich zulässigen Möglichkeit des weitgehenden Haftungsausschlusses.

X. Mängelansprüche des Bestellers

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung von INDUNORM ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Preislisten oder Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, technischen Angaben und Daten sowie Verwendungsempfehlungen sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen dar. Insbesondere können Farbmuster und Abbildungen aus darstellungstechnischen Gründen vom Original abweichen. Die vorgenannten Angaben gelten erst als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, wenn und soweit sie von INDUNORM ausdrücklich als verbindlich bestätigt und wirksam in den einzelnen Vertrag einbezogen wurden. Beschaffenheitsvereinbarungen befreien den Besteller nicht von der Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke, Verfahren und Einsatzfälle. Beschaffenheitsgarantien sind nur diejenigen, die von INDUNORM in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Sofern keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt INDUNORM keine Haftung.
3. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist INDUNORM hiervon unverzüglich schriftlich und spezifiziert Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von fünf Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von fünf Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von INDUNORM für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann INDUNORM zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von INDUNORM, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. INDUNORM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Der Besteller hat INDUNORM die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache an INDUNORM nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn INDUNORM ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt INDUNORM, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Bestellers als unberechtigt heraus, kann INDUNORM die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
8. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von INDUNORM Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Über eine derartige Selbstvornahme ist INDUNORM unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn INDUNORM berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften eintritt, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt X. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

XI. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet INDUNORM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet INDUNORM – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet INDUNORM nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von INDUNORM jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Für Schäden, die infolge der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet INDUNORM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Als solche vertraglichen Nebenpflichtverletzungen kommen insbesondere die unterlassene oder fehlerhafte Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie die unterlassene oder fehlerhafte Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes in Betracht.
4. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit INDUNORM einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der gelieferten Ware besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn INDUNORM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, aus dem ein Festhalten an dem Vertrag für den Besteller unzumutbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
6. INDUNORM übernimmt keine Haftung, wenn der Besteller die ausschließlich für den professionellen Einsatz bestimmten Produkte an private Endverbraucher weiterveräußert.

7. Die Gewährleistung für im Rahmen eines Reparatur- oder Wartungsauftrages an Maschinen erbrachte Leistungen ist beschränkt auf die konkret erbrachte Leistung sowie die bei Ausführung der Leistung verwendeten ausgetauschten Ersatzteile. Eine Gewährleistung oder Haftung bei Verwendung nicht komplett von Indunorm bezogener Teile oder Komponenten entfällt. Das gleiche gilt, wenn nach einer Reparatur oder Wartung an einer Maschine ein Defekt auftritt, dessen Ursache nicht auf die konkret erbrachte Leistung oder dem verwendeten Ersatzteil zurückzuführen ist.

XII. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware beim Besteller.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Bestellers gemäß Abschnitt X ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen INDUNORM und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt V. unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von INDUNORM in Neukirchen-Vluyn. INDUNORM ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

Stand July 2024